

II-10722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5241/13

A N F R A G E

1993 -07- 15

der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend SchülerInnenstammblatt

Die im § 77 des Schulunterrichtsgesetz geregelten Aufzeichnungen bzw. Formblätter beinhalten für den einzelnen Schüler, die einzelne Schülerin wichtige Daten. Neben den SchülerInnenstammblätern und Gesundheitsblättern enthalten auch Konferenzprotokolle bzw. Klassenberichte sehr oft persönliche "Beurteilungen" von einzelnen SchülerInnen.

Besonders die SchülerInnenstammbblätter beinhalten Informationen, die über die weitere schulische Laufbahn von Jugendlichen von entscheidender Bedeutung sind. Die schulische Praxis zeigt hier jedoch einen mehr als eigenartigen Umgang mit "persönlichen Daten" - sie werden an die nächste Schule und damit einer weiteren Personengruppe weitergegeben, der/die betroffene SchülerIn selbst hat jedoch weder die Information, was hier notiert und damit weitergegeben wurde und damit auch keine Möglichkeit der Beeinspruchung. Dies widerspricht auch - soweit die Daten automationsunterstützt festgehalten werden - den Grundsätzen des österreichischen Datenschutzes.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A N F R A G E

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen werden diese Unterlagen - vor allem das auf die Person des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin abgestimmte SchülerInnenstammbblatt als "Geheimpapier" der Schulbehörde behandelt?
2. Mit welcher rechtlichen Begründung wird die Einsichtnahme durch den erziehungsberechtigten Elternteil und den/die betroffenen SchülerIn verhindert?

3. Welche Daten werden in welchem Formblatt gesammelt und durch wen erfolgt die entsprechende Eintragung?
4. Wer hat das Recht auf Einsichtnahme und an wen werden diese Formblätter - vor allem das SchülerInnenstammblatt - weitergegeben?
5. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen werden die SchülerInnenstammbblätter an andere Schulen weitergegeben (z.B. Volksschule an AHS, HS)?
6. Gibt es Verordnungen, Erlässe oder Weisungen aus Ihrem Bundesministerium, die ev. für die SchulleiterInnen bzw. LehrerInnen vor Ort eine Interpretation zulassen, daß die Betroffenen kein Recht auf Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen - vorrangig das Schülerstammbblatt - hätten?
7. Wurde von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst versucht, die Praxis, welche den Grundsätzen der Information für den/die Betroffene und der vertraulichen Handhabung gegenüber Dritten widerspricht, abzustellen?
8. Wie haben Sie in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß die betroffenen SchülerInnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten Einspruch gegen falsche Eintragungen erheben können?
9. Wenn Nein, bis wann werden Sie welche Maßnahmen zum Schutze der Rechte der SchülerInnen setzen? Halten Sie legislative Maßnahmen in diesem Sinne für notwendig?